



Urteil vom 23. September 2020

Besetzung

Richter David R. Wenger (Vorsitz),
Richterin Nina Spälti Giannakitsas,
Richterin Roswitha Petry,
Gerichtsschreiberin Eliane Kohlbrenner.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Sri Lanka,
vertreten durch MLaw Cora Dubach,
Freiplatzaktion Basel, Asyl und Integration,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 22. Februar 2018 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer ersuchte am 26. April 2016 in der Schweiz um Asyl. Anlässlich der Befragung zur Person vom 3. Mai 2016 und der Anhörung vom 15. Februar 2018 führte er im Wesentlichen aus, er sei Tamile. Im Jahr 2003 habe er den O-Level Abschluss gemacht und seither als Tuk-Tuk-Fahrer gearbeitet. Er sei seit 2005 verheiratet und habe zwei Kinder. Bis 2005 habe er mit seiner Familie bei seinen Eltern in B. _____ gelebt, danach in C. _____ (beides Nordprovinz). Sein Schwager, der Bruder seiner Ehefrau, sei ein ranghohes Mitglied der Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) gewesen und sei im Jahr 2000 den Heldentod gestorben. Ab Januar 2006 habe er ungefähr sechs Monate lang sein Motorrad und das gemietete Tuk-Tuk den LTTE für Waffentransporte zur Verfügung gestellt. Am 19. April 2006 habe er sich kurz vor Beginn der Ausgangssperre im Freien mit Freunden unterhalten. Dabei sei er vermutlich von Angehörigen des Criminal Investigation Department (CID) am Bein angeschossen worden. Er habe den Vorfall bei der Polizei angezeigt. Nach der Spitalentlassung habe ihm der Dorfvorsteher mitgeteilt, er müsse sich beim CID melden. Das CID habe ihn zu den Waffen befragt und der Unterstützung der LTTE beschuldigt. Sie hätten ihm eine wöchentliche Unterschriftspflicht auferlegt. Dabei sei er auch gefoltert worden. Anfangs habe er sich im D. _____ Camp melden müssen. Nach einem Ausreiseversuch im Jahr 2007 oder 2008 habe er im Hauptcamp in E. _____ Unterschrift geleistet. Er sei jeweils mit seiner Ehefrau hingegangen. Ab Ende 2010 hätte er nur noch einmal pro Monat Unterschrift leisten müssen, aber er sei der Unterschriftspflicht nicht mehr nachgekommen. Er habe daher letztmals im Jahr 2010 Kontakt mit dem CID gehabt. Von 2012 bis 2016 habe er wieder bei den Eltern in B. _____ (ca. 25 Kilometer vom bisherigen Wohnort entfernt) gelebt. Nach seiner Ausreise im Januar 2016 habe die Polizei, welche mit dem CID zusammenarbeite, seine Ehefrau und seine Eltern aufgesucht und nach ihm gefragt. Es habe keinen speziellen Grund für die Ausreise gegeben. Er habe unter Druck gestanden und hätte keine Zukunft in Sri Lanka gehabt. Er hoffe, er könne seine Familie nachkommen lassen.

Der Beschwerdeführer reichte seinen Geburtsschein (beglaubigte Kopie), seine temporäre Identitätskarte, seine Identitätskarte (in Kopie), einen Antrag auf Erneuerung der Identitätskarte, einen Eheschein (in Kopie), eine Anzeige bei der Polizei betreffend Schussvorfall, einen Zeitungsartikel betreffend Schussvorfall, zwei Arztberichte und ein "Differently Abled Welfare Book" des UNICEF ein.

B.

Mit Verfügung vom 22. Februar 2018 (eröffnet am 27. Februar 2018) stellte die Vorinstanz fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte das Asylgesuch ab, verfügte die Wegweisung aus der Schweiz und ordnete deren Vollzug an.

C.

Am 28. März 2018 stellte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer auf sein Gesuch hin eine Kopie des Aktenverzeichnisses sowie Kopien der gewünschten Akten zu, soweit sie dem Akteneinsichtsrecht unterlagen.

D.

Mit Eingabe vom 28. März 2018 erhob der Beschwerdeführer beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde. Er beantragt, es sei der Entscheid der Vorinstanz vom 22. Februar 2018 vollumfänglich aufzuheben und dem Beschwerdeführer sei hierzulande Asyl zu gewähren. Eventualiter sei die Unzulässigkeit, allenfalls Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und als Folge davon sei dem Beschwerdeführer die vorläufige Aufnahme in der Schweiz zu gewähren. Es sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und insbesondere auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten. Die Rechtvertreterin sei als amtliche Rechtsbeiständin beizuordnen. Es sei festzustellen, dass die Beschwerde aufschiebende Wirkung habe.

E.

Am 6. April 2018 teilte der Instruktionsrichter dem Beschwerdeführer mit, er könne den Ausgang des Verfahrens einstweilen in der Schweiz abwarten.

F.

Mit Zwischenverfügung vom 11. April 2018 hiess der Instruktionsrichter die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und amtliche Verbeiständung gut, verzichtete auf die Erhebung eines Kostenvorschusses – alles unter Vorbehalt der Nachreichung einer Fürsorgeabhängigkeitsbestätigung – und gab der Vorinstanz Gelegenheit zur Einreichung einer Vernehmlassung.

G.

Am 13. April 2018 nahm die Vorinstanz zur Beschwerde Stellung. Die Vernehmlassung wurde dem Beschwerdeführer am 18. April 2018 zugestellt.

H.

Am 8. Mai 2018 gab der Beschwerdeführer eine Fürsorgeabhängigkeitsbestätigung zu den Akten.

I.

Am 24. August 2018 reichte der Beschwerdeführer vier Fotos seiner Narben und eine Honorarnote ein.

J.

Die Ehefrau des Beschwerdeführers reiste mit den beiden gemeinsamen Kindern am 18. Juli 2019 in die Schweiz ein. Ihr mit Reflexverfolgung begründetes Asylgesuch wurde von der Vorinstanz mit Verfügung vom 23. September 2019 abgelehnt. Die dagegen erhobene Beschwerde wird vom Bundesverwaltungsgericht im Verfahren E-5092/2019 behandelt.

K.

Mit Schreiben vom 4. September 2020 reichte der Beschwerdeführer einen Internetartikel der sri-lankischen Bauernzeitung "F. _____" vom 26. September 2016 ein, auf welchem er abgebildet ist.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

1.2 Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1–7 und Art. 84) sind unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden, weshalb das Gericht nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwendet.

2.

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer

ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

3.

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Bereich des Ausländerrechts richtet sich die Kognition nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

4.

Die Ehefrau des Beschwerdeführers macht eine Reflexverfolgung aufgrund des Beschwerdeführers geltend. Zugleich führt sie frauenspezifische Vorbringen an. Das Bundesverwaltungsgericht verzichtet daher auf eine Vereinigung der beiden Beschwerdeverfahren. Das vorliegende Verfahren und das Verfahren der Ehefrau E-5092/2019 wurden koordiniert behandelt und unter Berücksichtigung der Familieneinheit beim Wegweisungsvollzug entschieden.

5.

5.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

5.2 Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind, respektive zugefügt zu werden drohen. Die erlittene Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein.

5.3 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

6.

6.1 Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid damit, die Schussverletzung des Beschwerdeführers sei – im Gegensatz zur Folter – durch Fotos und eine Anzeige bei der Polizei gut belegt. Seine Erklärung, er habe auf die Anzeige der Folter verzichtet, um weiterer Probleme zu vermeiden und weil das CID es ihm verboten habe, sei unbehilflich. Auch auf dem Ausweis des UNICEF sei nur die Schussverletzung dokumentiert. Dem Vorbringen, seine Probleme würden unter anderem auf dem Heldentod seines Schwagers im Jahr 2000 beruhen, könne nicht gefolgt werden. Die Probleme mit dem CID hätten erst im Jahr 2006, ein Jahr nach der Hochzeit, begonnen. Zudem hätten seine Ehefrau und ihre Geschwister deswegen nie Probleme mit den Behörden gehabt. Es überzeuge nicht, dass er wegen der Leihgabe zweier Fahrzeuge an die LTTE einer mehrjährigen Unterschriftspflicht mit Befragung und Folter unterlegen habe und ständig gesucht worden sei. Vielmehr sei davon auszugehen, dass das CID oder die Polizei ab dem Jahr 2010 kein ernsthaftes Verfolgungsinteresse mehr an ihm gehabt und ihn nicht mehr gesucht habe. Eine asylrelevante Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden im Zeitpunkt seiner Ausreise und danach sei daher unglaubhaft. Die Schussverletzung aus dem Jahr 2006 sei nicht als gezielte Verfolgung zu qualifizieren. Zudem stünden die Schussverletzung und die Unterschriftspflicht beim CID bis ins Jahr 2010 nicht in einem kausalen Zusammenhang mit der Ausreise im Jahr 2016. Diese Begebenheiten seien demnach nicht asylrelevant. Der Beschwerdeführer weise nur einige, schwach risikobegründende Faktoren (Herkunft aus dem Norden, illegale Ausreise, Alter und Narbe) auf, welche indes nicht zur Annahme führten, er sei bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit künftigen asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt.

6.2 Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe keine Anzeige wegen der Folter gemacht, da er mit dem Tod bedroht worden sei und eine Anzeige gegen Unbekannt (wie bei der Schussverletzung) nicht möglich gewesen sei. Er hätte angegeben müssen, bei der Unterschriftsleistung gefoltert worden zu sein, was sehr gefährlich gewesen wäre. Die Verwandtschaft

mit dem Schwager habe lediglich insoweit eine Rolle gespielt, als die LTTE ihn dadurch für vertrauenswürdig gehalten und von ihm das Tuk-Tuk ausgeliehen hätten. Seine Verfolgung basiere alleine auf seiner Unterstützungsleistung für die LTTE und den Verdacht, er kenne Waffenverstecke der LTTE. Insbesondere der Verdacht betreffend Waffenverstecke habe zur Unterschriftspflicht geführt, da sich der sri-lankische Staat vor einem Wiedererstarken der LTTE fürchte. Aus der Lockerung der Unterschriftspflicht könne nicht gefolgert werden, er werde nicht mehr asylrelevant verfolgt. Er fürchte sich neu vor Kriminellen, die im Auftrag des Staates politisch motivierte Tötungen oder Einschüchterungen durchführten. Dass der Staat nach seiner Ausreise die Suche nach ihm intensiviert habe, sei ein Indiz dafür, dass er immer noch gesucht werde. Der Kausalzusammenhang zwischen seiner Verfolgung und der Ausreise sei gegeben. Die Überwachungssituation habe sich nur äusserlich geändert (keine Unterschriftspflicht mehr). Inhaltlich sei sie durch andere Kontrollmechanismen wie die regelmässige Kontrolle der Zu- und Wegzüge beim Dorfvorsteher bestehen geblieben. Zudem sei sein Dossier im Hauptbüro hinterlegt gewesen, weshalb er sich nicht habe frei bewegen können. Im Zeitpunkt der Ausreise habe er daher immer noch unter enger Kontrolle des Staates gestanden. Er erfülle mehrere Risikofaktoren. Er habe einer Unterschriftspflicht unterstanden, weise sichtbare Narben an Hand, Schulter, Bein und Hinterkopf auf und sein Dossier sei beim Hauptcamp in E. _____ hinterlegt. Zudem bestehe eine Verwandtschaft zu einer Heldenfamilie. Deshalb sei er mit hoher Wahrscheinlichkeit auf einer "Stop-List" oder zumindest "Watch-List" aufgeführt. Bei einer Rückschaffung hätte er mit einer Verhaftung und Verhören zu rechnen. Sri Lanka sei derzeit nicht in der Lage oder willens, Tamilen in seiner Lage zu schützen. Das politische Klima in Sri Lanka habe sich in jüngster Zeit verschlechtert. Insbesondere die innerstaatlichen Spannungen zwischen Muslimen und Buddhisten hätten sich verschärft. Es dränge sich die Erteilung einer vorläufigen Aufnahme auf. In der Schweiz nehme er regelmässig an den Festlichkeiten des Märtyrertages teil. Es gebe einen Youtube-Film, auf dem er zu erkennen sei.

6.3 Die Vorinstanz führt in der Vernehmlassung aus, die Risikofaktoren seien nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer habe kein Verfolgungsinteresse seitens der Behörden darlegen können. Wäre er tatsächlich verdächtigt worden, eine ernsthafte Gefahr für die Sicherheit des sri-lankischen Staates darzustellen, wäre er zu einem früheren Zeitpunkt inhaftiert worden.

7.

7.1 Die Vorinstanz hielt die Schilderung des Beschwerdeführers, er habe im Jahr 2006 eine Schussverletzung erlitten und bis zum Jahr 2010 einer Unterschriftspflicht unterlegen, für glaubhaft. Die Folter, die Probleme wegen des Schwagers sowie die Suche nach ihm nach dem Jahr 2010 stufte sie hingegen als unglaubhaft ein. Für die Glaubhaftigkeit der Folter spricht, dass der Beschwerdeführer die Folter in den Grundzügen beschreiben konnte und er Narben aufweist, die von Folter stammen könnten. Dass er aus Angst vor Repressalien keine Anzeige gegen das CID wegen der Folter erstattete, erscheint plausibel. Es gibt aber auch Zweifel an der Glaubhaftigkeit. So erklärte der Beschwerdeführer, er sei nicht wegen seiner Verwandtschaft mit dem Schwager verfolgt worden, sondern einzig, weil er den LTTE sein Tuk-Tuk ausgeliehen habe. Es ist schwer nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer wegen diesem marginalen Beitrag für die LTTE tatsächlich der geschilderten Folter ausgesetzt gewesen sein soll. Die Frage der Glaubhaftigkeit der Folter kann indes aufgrund der Ausführungen zur Asylrelevanz offenbleiben. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei bis zu seiner Ausreise gesucht worden, befand die Vorinstanz zu Recht für unglaubhaft. Der Beschwerdeführer gab mehrfach an, seit der Lockerung seiner Unterschriftspflicht Ende 2010 habe er sich nicht mehr im Camp gemeldet. Sein letzter Kontakt mit dem CID sei im Jahr 2010 gewesen. Seit diesem Zeitpunkt lebte er zuerst noch über ein Jahr weiterhin mit seiner Familie in C._____. Im Jahr 2012 zog er zu seiner Familie nach B._____, wo er bereits in den Jahren vor 2006 gewohnt hatte. Bis zu seiner Ausreise im Jahr 2016, mithin sechs Jahre nach seinem letzten Treffen mit dem CID, wurden weder er noch seine Familie oder Verwandtschaft durch die sri-lankischen Behörden aufgesucht oder sonst wie behelligt. Hätten die sri-lankischen Behörden weiterhin ein Interesse an ihm gehabt, so wäre zu erwarten gewesen, dass sie ihn in C._____ oder am Wohnort seiner Eltern, welches ihnen bekannt gewesen sein dürfte, aufgesucht hätten. Dass dies nicht geschah, legt nahe, dass die Behörden keinerlei Interesse mehr am Beschwerdeführer gehabt haben und seine Unterschriftspflicht im Jahr 2010 aufgehoben worden ist. In der Beschwerdeschrift führt er denn auch selbst aus, die Unterschriftspflicht sei im Jahr 2010 entfallen. Stattdessen habe es andere Kontrollmechanismen, wie die Kontrolle der Zu- und Wegzüge beim Dorfvorsteher, gegeben. Auch diese angeblichen Kontrollmechanismen hatten offensichtlich keinen Auswirkungen für den Beschwerdeführer. So konnte er im Jahr 2010 ungehindert seinen Wohnort zu seinen Eltern verlegen und dort bis zur Ausreise unbehelligt leben. Der Beschwerdeführer konnte demnach nicht glaubhaft dartun, nach dem Jahr 2010 von den sri-lankischen Behörden gesucht worden zu

sein. Folglich ist auch die behördliche Suche nach ihm bei der Ehefrau und den Eltern nach seiner Ausreise als unglaubhaft zu qualifizieren. Im Schreiben vom 4. September 2020 machte der Beschwerdeführer wiederum geltend, das CID habe ihn zu Hause gesucht und den Dorfvorsteher darüber informiert, dass er sich bei einer Rückkehr beim CID melden müsse. Nachdem die frühere behördliche Suche nach ihm für unglaubhaft befunden worden ist, gibt es keinen Grund, die nicht weiter belegte behördliche Suche nach ihm im Jahr 2020, also rund zehn Jahre nach Ende der Unterschriftspflicht, für glaubhaft zu erachten.

Der Beschwerdeführer erlitt im Jahr 2006 eine Schussverletzung. Vom Jahr 2006 bis zum Jahr 2010 unterlag er einer Unterschriftspflicht. Er wurde auch befragt und angeblich gefoltert. Die Unterschriftspflicht endete im Jahr 2010. Im gleichen Jahr hatte er den letzten Kontakt mit dem CID. Bis zur Ausreise im Jahr 2016 ist nichts mehr vorgefallen. Zwischen den Vorfällen bis zum Jahr 2010 und der Ausreise im Jahr 2016 fehlt es am zeitlichen Kausalzusammenhang. Hinsichtlich der Schussverletzung dürfte zudem das Erfordernis der Gezieltheit des erlittenen Nachteils nicht erfüllt sein. Der Beschwerdeführer hielt sich kurz vor Ausgangssperre mit zwei weiteren Personen im Freien auf. Aus seinen Schilderungen geht nicht hervor, dass sich der Schuss gezielt gegen ihn gerichtet hat. Die erlittenen Nachteile sind somit nicht asylrelevant.

7.2 An dieser Einschätzung ändern weder der Regierungswechsel vom 16. November 2019 noch die kürzlich erfolgte Verhaftung einer sri-lankischen Mitarbeiterin der Schweizerischen Botschaft in Colombo etwas, da diesbezüglich kein individueller Bezug zum Beschwerdeführer ersichtlich ist.

Hinsichtlich des Machtwechsels vom 16. November 2019 gilt festzuhalten: Gotabaya Rajapaksa wurde damals zum neuen Präsidenten Sri Lankas gewählt (vgl. Neue Zürcher Zeitung [NZZ], In Sri Lanka kehrt der Rajapaksa-Clan an die Macht zurück, 17.11.2019; <https://www.theguardian.com/world/2019/nov/17/sri-lanka-presidential-candidate-rajapaksa-premadas-count-continues>, abgerufen am 17.09.2020). Er war unter seinem älteren Bruder, dem ehemaligen Präsidenten Mahinda Rajapaksa, der von 2005 bis 2015 an der Macht war, Verteidigungssekretär und wurde angeklagt, zahlreiche Verbrechen gegen Journalisten und Aktivisten begangen zu haben. Zudem wird er von Beobachtern für Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen verantwortlich gemacht; er bestreitet die Anschuldigungen (vgl. Human Rights Watch: World Report 2020 – Sri Lanka,

14.01.2020). Kurz nach der Wahl ernannte der neue Präsident seinen Bruder Mahinda sodann zum Premierminister und band einen weiteren Bruder, Chamal Rajapaksa, in die Regierung ein; die drei Brüder Gotabaya, Mahinda und Chamal Rajapaksa kontrollieren im neuen Regierungskabinett zusammen zahlreiche Regierungsabteilungen oder -institutionen (vgl. <https://www.aninews.in/news/world/asia/sri-lanka-35-including-presidents-brother-chamal-rajapaksa-sworn-in-as-ministers-of-tate20191127174753/>, abgerufen am 17.09.2020). Beobachter und ethnische/religiöse Minderheiten befürchten verstärkte Repression und die vermehrte Überwachung von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, Journalistinnen und Journalisten, Oppositionellen und regierungskritischen Personen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]: Regierungswechsel weckt Ängste bei Minderheiten, 21.11.2019). Anfang März 2020 löste Gotabaya Rajapaksa das Parlament vorzeitig auf und kündigte Neuwahlen an (vgl. NZZ, Sri Lankas Präsident löst das Parlament auf, 03.03.2020).

Das Bundesverwaltungsgericht ist sich dieser Veränderungen in Sri Lanka bewusst, beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt sie bei der Entscheidungsfindung. Zwar ist beim derzeitigen Kenntnisstand durchaus von einer möglichen Akzentuierung der Gefährdungslage für Personen, die bestimmte Risikofaktoren erfüllen, auszugehen (vgl. Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016, HRW, Sri Lanka: Families of "Disappeared" Threatened, 16.02.2020). Dennoch gibt es zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Unter diesen Umständen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen besteht.

Der Beschwerdeführer war in Sri Lanka keiner asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt. Auch unter Berücksichtigung des aktuellen politischen Kontextes in Sri Lanka lässt sich nicht ableiten, er hätte künftig mit einer asylrelevanten Verfolgung zu rechnen.

7.3 Der Beschwerdeführer macht in der Beschwerdeschrift erstmals geltend, er nehme in der Schweiz regelmässig an den Festlichkeiten des Märtyrertages teil. Es gebe einen Youtube-Film, auf dem er zu erkennen sei. Mit Schreiben vom 4. September 2020 gab er zudem an, in Genf an einer regierungskritischen Demonstration teilgenommen zu haben. Als Beleg

reichte er einen Bericht der sri-lankischen Bauernzeitung "F. _____" vom 26. September 2016 ein, in welchem er abgebildet ist.

Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung befürchten muss. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 sowie Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 16 E. 5a m.w.H.).

Der Beschwerdeführer reichte keine Belege für seine angeblichen Teilnahmen an dem Märtyrertag ein. Auf dem eingereichten Internetartikel ist der Beschwerdeführer zwar abgebildet, aber ohne Namen. Zudem ist er ein Teilnehmer unter vielen, der nicht hervorsticht. So trägt er auch keine Fahnen oder Schals der LTTE, wie dies bei anderen Teilnehmern der Fall ist. Es ist daher von einem derart unterschweligen exilpolitischen Engagement auszugehen, dass nicht anzunehmen ist, die sri-lankischen Behörden hätten davon Kenntnis erhalten. Die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers ist somit unter dem Aspekt der subjektiven Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG zu verneinen.

8.

8.1 Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind (vgl. a.a.O. E. 8.3). Zur Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, wurden verschiedene Risikofaktoren identifiziert. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der „Stop List“ und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden als stark risikobegründende Faktoren eingestuft, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden

Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene kleine Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährde. Mit Blick auf die dargelegten Risikofaktoren seien in erster Linie jene Rückkehrer gefährdet, deren Namen in der am Flughafen in Colombo abrufbaren "Stop-List" vermerkt seien und der Eintrag den Hinweis auf eine Verhaftung beziehungsweise einen Strafregistereintrag im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE enthalte. Entsprechendes gelte für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt hätten (vgl. a.a.O. E. 8).

8.2 Der Beschwerdeführer war nie Mitglied der LTTE. Er hat lediglich sechs Monate lang sein Motorrad und das gemietete Tuk-Tuk den LTTE für Transporte zur Verfügung gestellt. Deswegen unterlag er einer Unterschriftspflicht, welche jedoch im Jahr 2010 endete (vgl. E. 7.1). Sein Schwager war zwar ranghohes Mitglied bei den LTTE, er wurde aber bereits im Jahr 2000, also fünf Jahre vor der Heirat des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau, getötet. Zudem bekamen nach Angaben des Beschwerdeführers weder er noch seine Ehefrau und ihre Familien deswegen Probleme mit den Behörden. Seine Ehefrau erlitt keine asylrelevante Verfolgung. Des Weiteren wurde der Beschwerdeführer weder verhaftet noch einer Straftat angeklagt oder gar verurteilt und verfügt somit auch nicht über einen Strafeintrag. Seine exilpolitische Tätigkeit ist als äußerst niederschwellig einzustufen. Er weist mehrere Narben auf. Die Narben sind indes nicht ohne Weiteres sichtbar. Aus der tamilischen Ethnie, den Narben und der mittlerweile gut vierjährigen Landesabwesenheit kann er keine Gefährdung ableiten, zumal er die sechs Jahre vor seiner Ausreise unbehelligt in Sri Lanka leben konnte. Dass er in einer „Stop List“ aufgeführt sein soll, ist aufgrund des Gesagten unwahrscheinlich. Zudem ist festzuhalten, dass eine allfällige Befragung am Flughafen in Colombo und Kontrollmassnahmen an seinem Heimatort keine asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen darstellen (Urteil des BVerfG D-5158/2018 vom 2. September 2019 E. 8.3). Unter Würdigung aller Umstände ist somit anzunehmen, dass der Beschwerdeführer von der sri-lankischen Regierung nicht zu jener kleinen Gruppe gezählt wird, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen, und so eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat darstellt. Es ist nicht davon auszugehen, dass ihm persönlich im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

8.3 Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

9.

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder nicht darauf eintritt. Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 32 Abs. 1 AsylV 1, SR 142.31). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

10.

10.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

10.2 Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Vorliegend kommt dem Beschwerdeführer keine Flüchtlingseigenschaft zu. Das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG ist daher nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK).

Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07). Dabei unterstreicht der Gerichts-

hof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte – welche im Wesentlichen durch die in Erwägung 8.1 identifizierten Risikofaktoren abgedeckt sind (vgl. EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94) – in Betracht gezogen werden, wobei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken sei, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein "real risk" darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten.

Nachdem der Beschwerdeführer – wie in den Erwägungen 7 und 8.2 ausgeführt – nicht darlegen konnte, dass er befürchten müsse, bei einer Rückkehr ins Heimatland die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, ihm würde aus demselben Grund eine menschenrechtswidrige Behandlung in Sri Lanka drohen.

10.3 Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

Nach einer eingehenden Analyse der sicherheitspolitischen Lage in Sri Lanka ist das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz (mit Ausnahme des Vanni-Gebiets) zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (Urteil E-1866/2015 E. 13.2). Im Referenzurteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5 erachtet das Bundesverwaltungsgericht auch den Wegweisungsvollzug ins Vanni-Gebiet als zumutbar. An dieser Einschätzung vermögen die Gewaltvorfälle in Sri Lanka vom 21. April 2019, der gleichentags von der sri-lankischen Regierung verhängte Ausnahmezustand, der am 28. August 2019 wieder aufgehoben wurde, und die mit den Wahlen im November 2019 zusammenhängenden gewalttätigen Ausschreitungen nichts zu ändern.

Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau sind gesund. Er lebte bis ins Jahr 2010 mit seiner Familie in C. _____, Nordprovinz. Danach wohnte er bei

seinen Eltern in B._____, Distrikt G._____, Nordprovinz. Er verfügt über eine gute Schulbildung und arbeitete vor seinem Umzug zu den Eltern als Tuk-Tuk-Fahrer. Seine Ehefrau ging zwölf Jahre zur Schule und machte den A-Level-Abschluss. Sie wohnte in einem eigenen Haus in H._____. Es ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr seine Tätigkeit als Tuk-Tuk-Fahrer wieder aufnehmen und mit seiner Familie im Haus seiner Ehefrau leben kann. Zudem verfügen der Beschwerdeführer und seine Ehefrau mit seinen Eltern und seinen Geschwistern sowie ihrer Mutter und ihren Brüdern über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz in Sri Lanka, das in der Lage sein sollte, sie bei der Wiedereingliederung zu unterstützen. Im Schreiben vom 4. September 2020 brachte der Beschwerdeführer erstmals vor, in psychiatrischer Behandlung zu sein, ohne dafür einen Beleg einzureichen. Es kann daher nicht von einem Vollzugshindernis ausgegangen werden. Gemäss Arztbericht wurde beim älteren Kind Asthma bronchiale diagnostiziert. Der Krankheitsverlauf ist aber unauffällig. Sollte das Kind nach der Rückkehr dennoch eine medizinische Behandlung benötigen, so ist diese in Sri Lanka gewährleistet. Die minderjährigen Kinder mit den Jahrgängen (...) und (...) sind aufgrund ihres Alters und der kurzen Anwesenheitsdauer noch nicht in der Schweiz verwurzelt; ihre Eltern stellen ihre wichtigsten Bezugspersonen dar. Das Wohl der Kinder steht einem Wegweisungsvollzug nicht entgegen (vgl. Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes [KRK, SR 0.107]). Schliesslich steht auch die Corona-Pandemie dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme setzt voraus, dass ein Vollzugshindernis nicht nur vorübergehender Natur ist, sondern voraussichtlich eine gewisse Dauer – in der Regel mindestens zwölf Monate – bestehen bleibt. Ist dies nicht der Fall, so ist dem temporären Hindernis bei den Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 14 E. 8d und e). Bei der Corona-Pandemie handelt es sich – wenn überhaupt – um ein bloss temporäres Vollzugshindernis, welchem im Rahmen der Vollzugsmodalitäten, ebenso wie der Familieneinheit, durch die kantonalen Behörden Rechnung zu tragen ist, indem etwa der Zeitpunkt des Vollzugs der Situation im Heimatland angepasst wird. Der Vollzug erweist sich deshalb für den Beschwerdeführer und seine Familie auch in individueller Hinsicht als zumutbar.

10.4 Nach Art. 83 Abs. 2 AIG ist der Vollzug auch als möglich zu bezeichnen, weil es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaats die für seine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AslyG; BVGE 2008/34 E. 12).

10.5 Die Vorinstanz hat somit den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

11.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt, Bundesrecht nicht verletzt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

12.

12.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Zwischenverfügung vom 11. April 2018 wurden die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Beiordnung einer amtlichen Rechtsbeiständin gutgeheissen. Es sind somit keine Verfahrenskosten zu erheben.

12.2 Die amtliche Rechtsbeiständin des Beschwerdeführers reichte eine Honorarnote in der Höhe von Fr. 2'185.50 (inkl. Auslagen). Dieser Betrag erscheint angemessen und ist MLaw Cora Dubach als amtliches Honorar zu Lasten des Gerichts auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Der amtlichen Rechtsbeiständin wird zu Lasten der Gerichtskasse ein Honorar von Fr. 2'185.50 entrichtet.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

David R. Wenger

Eliane Kohlbrenner

Versand: